

Beitrittsantrag

gemäß Betriebliches Mitarbeiter- und
Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG)



Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Erstmaliger Antrag bei einer Vorsorgekasse
 Wechsel von einer anderen Vorsorgekasse zur APK Vorsorgekasse AG
(Bitte legen Sie in diesem Fall eine Kopie des Kündigungsschreibens bei)

Allgemeine Daten zum Unternehmen:

Name / Firma

Branche / Unternehmensgegenstand

Firmenbuchnummer

Straße

PLZ

Ort

E-Mail

Telefonnummer

Bitte geben Sie hier alle Beitragskontonummern und die dazugehörige Krankenkasse an:

ACHTUNG: Bitte teilen Sie uns neue Beitragskontonummern zukünftig auf jeden Fall mit.

Der Antrag zum Abschluss eines Beitrittsvertrages mit der APK Vorsorgekasse AG, Thomas-Klestil-Platz 1, 1030 Wien, Leitzahl 71.100, erfolgt gemäß den umseitig angeführten Vertragsbestimmungen.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben, sowie dass die Anforderungen zur Auswahl einer betrieblichen Vorsorgekasse nach §§9 und 10 BMSVG eingehalten wurden.

Verpflichtende Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer

- Falls das Unternehmen eine juristische Person ist: Name und Anschrift der natürlichen Personen, die zu mehr als 25 % am Unternehmen beteiligt sind bzw. zu mehr als 25 % Kontrolle darüber ausüben.

Nachname, Titel

Vorname

Geburtsdatum (dd.mm.yy)

Straße

PLZ

Ort

Nachname, Titel

Vorname

Geburtsdatum (dd.mm.yy)

Straße

PLZ

Ort

- Es existiert keine natürliche Person, die zu mehr als 25% am Unternehmen beteiligt ist.

Falls der Antragsteller im fremden Auftrag handelt. Bitte um Angabe der folgenden Daten zum Treugeber.

Nachname, Titel

Vorname

Geburtsdatum (dd.mm.yy)

Straße

PLZ

Ort

Wichtig: Der Beitrittsvertrag kommt erst zustande, wenn eine ordnungsgemäße Identitätsfeststellung durchgeführt werden konnte.

Folgende Beilagen sind für den Abschluss des Beitrittsvertrages notwendig:

1. Kopie eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises der unterzeichnenden Person/en
2. Nachweis der Vertretungsbefugnis der unterzeichnenden Person
3. Bei juristischen Personen: aktueller Firmenbuchauszug, Vereinsregisterauszug oder vergleichbarer Auszug

Ort, Datum

x

Unterschrift / firmenmäßige Zeichnung

VERTRAGSBESTIMMUNGEN

§ 1 Grundsätze der Veranlagungspolitik

Die APK Vorsorgekasse AG (folgend APK) hat die Veranlagungsgeschäfte im Interesse der Anwartschaftsberechtigten zu führen und insbesondere auf die Sicherheit, Rentabilität und auf den Bedarf an flüssigen Mitteln sowie auf eine angemessene Mischung und Streuung der Vermögenswerte Bedacht zu nehmen.

§ 2 Beendigung des Beitrittsvertrages und Wechsel der betrieblichen Vorsorgekasse

- (1) Eine Kündigung des Beitrittsvertrages ist nur rechtswirksam, wenn die Übertragung der Abfertigungsanwartschaften auf eine andere betriebliche Vorsorgekasse sichergestellt ist. Dies ist der APK durch eine entsprechende schriftliche Erklärung der übernehmenden betrieblichen Vorsorgekasse nachzuweisen. Die Kündigung oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages kann rechtswirksam nur für alle von diesem Beitrittsvertrag erfassten Anwartschaftsberechtigten mit aufrechtem Dienstverhältnis zum Dienstgeber gemeinsam erfolgen.
- (2) Die Kündigung oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages darf nur mit Wirksamkeit zum Bilanzstichtag der APK ausgesprochen werden. Die Frist für die Kündigung des Beitrittsvertrages beträgt sechs Monate. Die einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages wird frühestens zu dem Bilanzstichtag der APK wirksam, der zumindest drei Monate nach der Vereinbarung der einvernehmlichen Beendigung des Beitrittsvertrages liegt.
- (3) Die Übertragung der Abfertigungsanwartschaften auf die neue APK hat binnen fünf Werktagen nach Ende des zweiten Monats nach dem Bilanzstichtag der APK zu erfolgen. Nach Übertragung hervorkommende, noch zu diesen Abfertigungsanwartschaften gehörige Beträge sind als Nachtragsüberweisung unverzüglich auf die neue betriebliche Vorsorgekasse zu übertragen.

§ 3 Verwaltungskosten

- (1) Die Verwaltungskosten sind abhängig von der Beitragszeit im aufrechten Dienstverhältnis bzw. bei Selbständigen von der Dauer der Beitragsleistung. Sie betragen 2,2% des Bruttobeitrags während der ersten 5 Beitragsjahre, 1,8% vom 6. bis zum 10. Beitragsjahr und 1,5% für die weiteren Beitragsjahre. Im Falle der Übertragung einer Altabfertigungsanwartschaft gem. § 47 BMSVG werden die für die Altabfertigung maßgeblichen Dienstjahre beim Dienstgeber bei der Berechnung der Verwaltungskosten berücksichtigt. Die vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger sowie sonstiger Sozialversicherungsträger verrechneten Kosten für die Zurverfügungstellung von Daten sind in diesem Verwaltungskostensatz bereits enthalten.
- (2) Bei Übertragung von Altabfertigungsanwartschaften beträgt der Verwaltungskostensatz bis zu 0,5 v.H. des Übertragungswertes, höchstens € 250,- je Altabfertigungsanwartschaft.
- (3) Die APK erhält für die Veranlagung eine jährliche Vergütung in Abhängigkeit von der Beitragszeit für die ersten 15 Beitragsjahre 0,6 v.H. und ab dem 16. Beitragsjahr 0,5 v.H. des Abfertigungsvermögens, die aufgrund der Monatsendwerte errechnet und monatlich anteilig von der Depotbank eingehoben wird. Barauslagen, die von der Depotbank in Rechnung gestellt werden (z. B. Bankspesen, Depotbankgebühren) trägt die APK.
- (4) Die Übertragung der Abfertigungsanwartschaft von der APK auf eine andere betriebliche Vorsorgekasse sowie die Auszahlung der Abfertigungsanwartschaft erfolgt durch die übertragende und übernehmende oder auszahlende betriebliche Vorsorgekasse verwaltungskostenfrei. Im Zuge der Überweisung oder Auszahlung anfallende und von dritter Seite in Rechnung gestellte Barauslagen wie Bankspesen, Kosten einer Postanweisung oder Ähnliches dürfen jedoch verrechnet und einbehalten werden.
- (5) Die vom zuständigen Träger der Krankenversicherung für die Einhebung und Weiterleitung der Beiträge verrechnete Vergütung gilt im anfallenden Ausmaß als verrechenbare Barauslage. Sie wird gemäß § 26 Abs 5 BMSVG als Prozentsatz der eingehobenen Beiträge berechnet.

§ 4 Sonderbestimmungen für Rechtsanwälte gemäß § 70 BMSVG

Die Verwaltungskosten betreffend Beitragseinhebung, Veranlagung und Verwaltung der Beiträge von Rechtsanwälten (§ 64 Abs.8 2. Satz BMSVG) sind in einem Rahmenvertrag zwischen dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag und der APK festzulegen.

§ 5 Melde- und Mitwirkungspflichten

Der Dienstgeber, Anwartschaftsberechtigte bzw. Selbständige ist verpflichtet, der APK über alle für das Vertragsverhältnis und für die Verwaltung der Anwartschaft sowie für die Prüfung von Auszahlungsansprüchen maßgebenden Umstände unverzüglich wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Insbesondere hat er über Änderungen des Firmensitzes, der Beitragskontonummern, über Auflösung oder Fusion seines Unternehmens zu informieren. Weiters hat der Vertragspartner der APK auf deren Verlangen Auskunft über die Art und den Zeitpunkt der Beendigung einer Beitragszeit und damit zusammenhängender personenbezogener Daten der Anwartschaftsberechtigten zu erteilen.

§ 6 Haftungsausschluss

- (1) Die APK trifft ihre Verfügungen aufgrund der Meldungen des zuständigen Trägers der Krankenversicherung bzw. des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger und haftet für keine dabei auftretenden Fehlinformationen, Fehlüberweisungen, Rechtsstreitigkeiten im Vorfeld der APK und dgl. Insbesondere ist die APK nicht verpflichtet, die ihr übermittelten Stammdaten, Auflösungsgründe sowie die Richtigkeit, Höhe oder Rechtzeitigkeit der Beiträge zu überprüfen.
- (2) Abs. 1 gilt sinngemäß auch für die Übertragung von Altabfertigungsanwartschaften gemäß § 47 BMSVG.

§ 7 Allgemeine Vertragsbedingungen

- (1) Allenfalls erforderliche Änderungen dieses Vertrages werden dem Vertragspartner schriftlich von der APK mitgeteilt und werden nach dessen Zustimmung Vertragsbestandteil.
- (2) Die Ungültigkeit einer Bestimmung bewirkt nicht die Ungültigkeit des gesamten Vertrages und ist durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die der ungültigen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Auf nicht geregelte Punkte finden die entsprechenden österreichischen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das BMSVG, Anwendung.
- (3) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird, sofern nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen, die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Wien vereinbart.
- (4) Es sind die gesetzlichen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (5) Anordnungen der Finanzmarktaufsichtsbehörde, des Bundesministeriums für Finanzen oder sonstiger Rechtsträger, die Bestimmungen dieses Vertrages betreffen, entfalten insoweit ihre Wirksamkeit auf diesen Vertrag.

Information zur Anlegerentschädigung

Die APK unterliegt als österreichische Bank uneingeschränkt den österreichischen Bestimmungen zur Anlegerentschädigung (§§ 93 ff BWG) und ist Mitglied bei der gesetzlichen Sicherungseinrichtung der Banken und Bankiers. Die Abfertigungsanwartschaft oder die Anwartschaft auf eine Selbständigenvorsorge des einzelnen Anwartschaftsberechtigten ist mit einem Höchstbetrag von € 20.000,- gesichert.